

Der Bürgermeister der Gemeinde Ausleben

| | | |
|--------------------------|---|----------------------------|
| Amt: Hauptamt | Vorlagen-Nr. AUS/131/23-BV | Jahr 2023 |
| Az: | | |
| Datum: 31.01.2023 | | |

Beschlussvorlage der Verwaltung

| Zutreffendes ankreuzen | | | |
|------------------------|------------------|----------------------------|--|
| Gremium | Sitzungs- tag | Öffentlichkeits- status | Abstimmungsergebnis angenommen abgelehnt geändert |
| Hauptausschuss | 05.06.2023 | öffentlich | |
| Gemeinderat Ausleben | 19.06.2023 | öffentlich | |

| | Ja | Nein | Jahr | Summe |
|---------------------------------------|------------------------------------|------|-----------------|-------|
| Einstellung im Haushalt erforderlich? | | x | | |
| Gefertigt | Verbandsgemeinde- bürgermeister | | Bürgermeister | |
| Rebecca Gers | Fabian Stankewitz | | Dietmar Schmidt | |

Betreff:

Bestätigung der Bewerber für die Schöffenwahl

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Ausleben beschließt die Vorschlagsliste gem. § 36 Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG).

Begründung:

Gem. § 36 Abs. 1 GVG stellt die Gemeinde in jedem Wahljahr eine Vorschlagsliste für Schöffen auf. Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muss Geburtsnamen, Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf, Staatsangehörigkeit, Wohnort mit PLZ, ggf. Stadt-/Ortsteil und Bemerkungen der vorgeschlagenen Personen enthalten.

Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates erforderlich.

In die Vorschlagsliste sind mindestens so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen nach § 43 GVG bestimmt ist. Die Verteilung auf die Städte und Gemeinden des Bezirks erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts in Anlehnung

an die Einwohnerzahl der Städte und Gemeinden.

Für die Gemeinde Ausleben bedeutet dies, dass sie mindestens 1 Person in der Vorschlagsliste aufführen muss.

Die Neuwahl der Schöffen für die Wahlperiode ab 2024 wurde öffentlich ausgeschrieben. Interessierte Bürger konnten sich bis zum 30.04.2023 bei der Verbandsgemeinde bzw. ihrer Mitgliedsgemeinde bewerben. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist wurde die Vorschlagsliste erstellt und zur Sitzung des Hauptausschusses und des Gemeinderates vorgelegt.

Anlagen:

Vorschlagsliste